

NÖ Schul- und Kindergartenfonds
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht - Abteilung Schulen
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel.: (02742) 9005 13229 Fax DW: 13595 - e-mail: post.k4@noel.gv.at

RICHTLINIEN

zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 im Zusammenhang mit der Errichtung zusätzlicher Kinderbetreuungsgruppen im Rahmen der Kinderbetreuungsoffensive

1. Allgemeines

- 1.1. Die im Folgenden verwendeten Ausdrücke sind im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 zu verstehen.
- 1.2. Förderungen sind nur auf Ansuchen von Förderungswerbern zu gewähren.

2. Förderungswerber

Gemeinden und Gemeindeverbände als

- gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten,
- gesetzliche Erhalter von Tagesbetreuungseinrichtungen (Kleinkindgruppen oder alterserweiterte Gruppen).

3. Förderungsgegenstand

3.1. Bei zusätzlichen Kindergartengruppen:

- Bauvorhaben,
- Provisorien,
- Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen (exkl. Grundstück).

3.2. Bei zusätzlichen Tagesbetreuungsgruppen (Kleinkindgruppen oder alterserweiterte Gruppen), die entweder an einen NÖ Landeskindergarten

angeschlossen sind oder der Betrieb aufgrund einer Kooperation mit einer oder mehrerer Gemeinden erfolgt:

- Bauvorhaben,
- Provisorien,
- Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen (exkl. Grundstück).

In Ausnahmefällen, insbesondere im städtischen bzw. dicht verbauten Bereich und zur Ortskernbelebung, kann von der Fördervoraussetzung, dass die zusätzliche Tagesbetreuungsgruppe an einen NÖ Landeskindergarten angeschlossen sein muss, abgegangen werden.

4. Einreichung

4.1. Vor der Einreichung hat die Abteilung Kindergärten gemäß NÖ Kindergartengesetz 2006 bzw. die Standortgemeinde gemäß NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 den Bedarf von einer oder mehreren zusätzlichen Gruppen festzustellen.

4.2. Die Ansuchen sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, einzubringen.

4.3. Zeitpunkt der Einreichung:

- bei Bauvorhaben über € 100.000,00 oder bei Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen vor dem geplanten Baubeginn oder Ankauf,
- bei Bauvorhaben unter € 100.000,00 nach Baufertigstellung bzw. Kauf,
- bei Provisorien vor Inbetriebnahme.

4.4. Für die Ansuchen sind die unter <http://www.noe.gv.at> abrufbaren Formulare zu verwenden und folgende Unterlagen anzuschließen:

- bei Bauvorhaben über € 100.000,00 oder dem Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen die Kostengliederung in Anlehnung an die ÖNORM B 1801-1 – abrufbar unter:
http://www.noe.gv.at/Gemeindeservice/Gemeindeservice/Foerderungen-Zuschuesse/Schulen_Universitaeten_Schul_u_Kindergartenfonds.html

- bei Bauvorhaben unter € 100.000,00 die Schlussabrechnung in Anlehnung an die Kostengliederung ÖNORM B 1801-1 – abrufbar unter:
http://www.noe.gv.at/Gemeindeservice/Gemeindeservice/Foerderungen-Zuschuesse/Schulen_Universitaeten_Schul_u_Kindergartenfonds.html

- bei Provisorien die Kostengliederung in Anlehnung an die ÖNORM B 1801-1 abrufbar unter:
http://www.noe.gv.at/Gemeindeservice/Gemeindeservice/Foerderungen-Zuschuesse/Schulen_Universitaeten_Schul_u_Kindergartenfonds.html
sowie eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Provisoriums.

- einen Gemeindekooperations- und Zentrumscheck, der zu umfassen hat:
Eine Darstellung der Gesamtsituation der Kindergärten und Tagesbetreuungs-einrichtungen in der Gemeinde.
 - Was ist vorhanden?
 - Wie ist der Zustand der Gebäude?
 - Welcher Zeitablauf ist vorgesehen? (Beginn, Abschnitte, Fertigstellung)
 - Kinderzahlen der letzten fünf Jahre und Zukunftsprognose
 - Eine Stellungnahme der Gemeinde, ob ein Projekt mit den umliegenden Gemeinden durchgeführt werden kann und wenn das nicht möglich ist, warum nicht?
 - Eine Stellungnahme der Gemeinde, ob ein Projekt im Ortszentrum (bzw. unter Nutzung von Bestandsgebäuden im Zentrum) durchgeführt werden kann und wenn das nicht möglich ist, warum nicht?

4.5. Von Seiten des Förderungsgebers können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn dies für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist.

4.6. Bei Neu- und Zubauten wird vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds vor Beschlussfassung eine Stellungnahme der Abteilung Gemeinden eingeholt.

4.7. Die Beschlüsse des NÖ Schul- und Kindergartenfonds mit sämtlichen Projekten werden der Abteilung Gemeinden zur Kenntnis übermittelt.

4.8. Für Bauvorhaben, deren voraussichtliche Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds den Betrag von € 1.500.000,00 überschreitet, ist vor Inangriffnahme der Projektierung ein Baubeirat gemäß Anlage B zu bestellen.

5. Förderungsgrundlage

5.1. Ist der Förderungswerber zum Vorsteuerabzug berechtigt, bildet die Kostensumme ohne Mehrwertsteuer die Förderungsgrundlage.

5.2. Bei Neu- und Zubauten ist die Förderungsgrundlage der durch die zuständige Abteilung Landeshochbau festgelegte Einheitenschlüssel.

5.3. Bei Provisorien bilden die Errichtungskosten bzw. Mietkosten und bei bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen die Sanierungs- und Umbaukosten bzw. Mietkosten die Förderungsgrundlage.

6. Ausmaß der Förderung

6.1. Bauvorhaben über € 100.000,00 oder Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen:
Die Förderung besteht aus einem Annuitätenzuschuss in der Höhe von 7% für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren (halbjährlich, dekursiv). Die Höhe des fiktiven Darlehens beträgt 90% von den vom Fonds anerkehbaren Baukosten. Die halbjährliche Auszahlung beginnt nach Vorlage der Schlussabrechnung und Kontrolle durch die Abteilung Landeshochbau.

6.2. Bauliche Provisorien:

Die Förderung besteht aus 25% Direktzuschuss der tatsächlichen Kosten.

Wird in weiterer Folge ein Projekt für ein bauliches Fixum eingereicht, so wird die Förderung des Provisoriums bei der Auszahlung der ersten Zuschussraten des Annuitätenzuschusses für das neue Projekt wieder einbehalten werden.

6.3. Bauvorhaben unter € 100.000,00:

Die Förderung besteht aus 45% Direktzuschuss der auf Grund der Schlussabrechnung in Anlehnung an die Kostengliederung ÖNORM B 1801-1 - abrufbar unter

http://www.noel.gv.at/Gemeindeservice/Gemeindeservice/Foerderungen-Zuschuesse/Schulen_Universitaeten_Schul_u_Kindergartenfonds.html

festgestellten Abrechnungssumme.

6.4. Spezielle klimatechnische Maßnahmen

Die zusätzlichen Kosten für klimatechnische Maßnahmen (begrüntes Dach, begrünte Fassaden, etc.) können nach Fertigstellung des Projektes anerkannt und gefördert werden. Diese Maßnahmen sind getrennt abzurechnen.

6.5. Künstlerische Ausgestaltungen

Diese Unterstützung wird derzeit nicht gewährt, da auf Grund des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 der „Beitrag zur Kunst im öffentlichen Raum“ direkt vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds an den dafür vorgesehenen Fonds in der vereinbarten Höhe pauschal überwiesen wird.

7. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und Rückforderung

- 7.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und bei Einhaltung der in der Anlage enthaltenen Vorgaben erfolgen.
- 7.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Investitionen bzw. Maßnahmen zu verwenden.
- 7.3. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Fördermittel sind diese sofort zurückzuzahlen.

8. Datenschutz

Der Antragstellerin oder der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass

- die bekanntgegebenen Daten elektronisch verarbeitet werden,
- Daten vom Förderungsgeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Förderungsgeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden,
- der Förderungsnehmer, das geförderte Projekt, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung in vom Land NÖ erstellten Förderberichten veröffentlicht werden können.

9. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

9.1. Diese Richtlinien sind vom Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds am 15. Dezember 2022 beschlossen worden und gelten für Bauvorhaben, die zwischen 1. Jänner 2023 und 31. Dezember 2027 vom Kuratorium beschlossen werden.

9.2. Diese Richtlinien treten am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Förderverfahren sind nach diesen Richtlinien abzuwickeln und bis spätestens 31. Dezember 2029 abzurechnen.

Anlage A - Erfordernisse für den Bau von Bildungseinrichtungen

1. Allgemein

Zur Beurteilung eines Bauvorhabens im Hinblick auf die Plangenehmigung durch die NÖ Landesregierung bzw. die Bildungsdirektion und die Förderwürdigkeit durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds werden die folgenden pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse für Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. die beiliegenden Mindestraumprogramme für allgemein bildende Pflichtschulen herangezogen.

2. Planung und Bauvorbereitung

- 2.1.** Ausschreibungen sollen bei Bauaufträgen grundsätzlich gewerkeweise erfolgen, bei Dienstleistungsaufträgen zumindest weitgehend gewerkeweise.
- 2.2.** Bei derartigen Ausnahmen ist durch geeignete Vergabe- bzw. Vertragsmodelle eine Mitgestaltungsmöglichkeit des Auftraggebers (Förderempfänger) sicherzustellen.
- 2.3.** Einem eventuellen Generalunternehmer ist vertraglich vorzuschreiben, seine Subunternehmer durch geeignete Ausschreibungsverfahren (z.B. gemäß ÖNORM A 2050) auszuschreiben.
- 2.4.** Die Vorschriften des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, des NÖ Kindergarten-gesetzes 2006, des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung sind einzuhalten.
- 2.5.** Bei mehrgeschossiger Bauausführung ist ein Brandschutzkonzept einer autorisierten Stelle vorzulegen.
- 2.6.** Bei mehrgeschossiger Bauausführung ist ein Aufzug oder Treppenlift dann erforderlich, wenn die Funktionsräume (z.B. Gruppenraum bzw. Klasse samt Garderobe und Kindersanitäranlage, Bewegungsraum bzw. Turnsaal, Teeküche, LeiterInnenkanzlei, Multifunktionalraum, Personalaufenthaltsraum, Werkraum) nicht erdgeschossig in einer Ebene erreichbar sind.

3. Kinderbetreuungseinrichtungen

3.1. Kindergarten

Die Liegenschaftsgröße des Kindergartens ist so zu wählen, dass für jede Kindergartengruppe eine **zusammenhängende beispielbare Fläche** zum Spielen im Ausmaß von mindestens 300 m² verbleibt.

3.1.1. Mindestausmaß der geforderten Räume:

- Gruppenraum mindestens: 55 m²
- Kleinkindgruppenraum mindestens: 45 m²
- Bewegungsraum: 60 m²
- Garderobe für Kinder:
Banklänge je Kind: 40 cm
Banktiefe: 30 cm
Durchgangsbreite zwischen gegenüberliegenden Bänken: 1,50 m
- Sanitäreanlage für Kinder: 13 m²
- Abstellräume:
zum Gruppenraum und für Reinigungsgeräte: 5 m²
zum Bewegungsraum und für Gartengeräte: 10 m²
- Teeküche:
Speisenverteilende und Speisenregenerierende Einrichtungen: 15 m²
Bei der funktionalen Gestaltung, Bemessung und Ausstattung ist auf die Anzahl der Gruppen und die Art der Verköstigung der Kinder Bedacht zu nehmen.
- Leiterinnenkanzlei (Leiterkanzlei): 10 m²
- Personalgarderobe: als eigener Raum auszubilden und entsprechend einzurichten (Ausstattung mit versperrbaren Unterbringungsmöglichkeiten für persönliche Wertgegenstände).
- Personalaufenthaltsraum: pro Person eine freie Bodenfläche von mindestens 1 m², der Raum ist jedoch mindestens 10 m² groß auszuführen.

3.1.2. Empfohlenes und förderbares zusätzliches Raumangebot:

- 2. Bewegungsraum ab der 5. Gruppe (60 m²)
- Multifunktionalraum (15 m²)
- Rückzugsbereich zum Gruppenraum (je 10 m²)
- Windfang (10 m²)
- 2. Erwachsenen-WC ab der 5. Gruppe

- allgemeiner Lagerraum (10 m² pro 4 Gruppen)

3.2. Tagesbetreuungseinrichtungen (Kleinkindgruppen oder alterserweiterte Gruppen)

Die Liegenschaftsgröße der Tagesbetreuungseinrichtung ist so zu wählen, dass für jede Tagesbetreuungsgruppe eine **zusammenhängende beispielbare Fläche** zum Spielen im Ausmaß von mindestens 150 m² verbleibt.

3.2.1. Mindestausmaß der geforderten Räume:

- Gruppenraum mindestens: 45 m² (mind. 2,5 m² / Kind + BetreuerIn)
- Ruheraum mindestens: 17 m²
- Garderobe für Kinder
- Sanitäranlage für Kinder samt Wickelgelegenheit (1 WC-Sitzzelle, 1 Waschbecken): 10 m²
- Teeküche: mind. 15 m²

Bei der funktionalen Gestaltung, Bemessung und Ausstattung ist auf die Anzahl der Gruppen und die Art der Verköstigung der Kinder Bedacht zu nehmen

3.2.2. Empfohlenes und förderbares zusätzliches Raumangebot:

Gefördert werden auch Räume, die dem Mindestausmaß von Kindergartenbauten (siehe 3.1.2.) entsprechen.

4. Ausstattungserfordernisse

4.1. Allgemein

- Raumthermostate, Warmwasserregler und sonstige Schalteinrichtungen, ausgenommen Lichtschalter sind so anzuordnen, dass der Zugriff durch Kindergartenkinder nicht möglich ist.
- Sämtliche Steckdosen sind mit einem integrierten Berührungsschutz auszuführen.
- Sonnenschutz: Für Räume in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ein wirksamer Sonnenschutz vorzusehen.
- Hygienevorschriften: In allen Gruppenräumen und Unterrichtsräumen ist Fließwasser (mindestens Kaltwasser) bereit zu stellen.
- Bei Raumgerüsten gilt die ÖNORM A 1640 Punkt 5.7.1.
- Bei der Ausführung von Handläufen ist auch jeweils ein weiterer Handlauf in kindgerechter Höhe (65 cm) vorzusehen.
- Bei der Wahl des Terrassenbelages im Außenbereich ist darauf zu achten, dass keine Verletzungsgefahr besteht beziehungsweise sich zu einem späteren Zeitpunkt ergibt (Absplitterung bei Holzdielen).
- Die Einfriedung hat ab der letzten Aufstiegshilfe 1,25 m zu betragen. Die Maschenbreite hat waagrecht gemessen max. 50 mm zu betragen. Der obere Abschluss der Einfriedung ist zur Vermeidung von Verletzungen bündig herzustellen.
- Geländerkonstruktionen und Umwehrungen entgegen der ÖNORM B 5371 mind. 1,25 m hoch ab der letzten Aufstiegshilfe
- Gruppen- und Bewegungsraum:
Aufhängevorrichtung für Hängesessel, Schaukel, Hängematte, Seile, etc. im Bewegungsraum ist anzubringen.
- Küche:
Speisenzubereitende Einrichtungen: Beibringung einer Stellungnahme der Abteilung Lebensmittelhygiene (Bei Fragen hinsichtlich Lebensmittelhygiene: siehe <http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Konsumentenschutz/Lebensmittelkontrolle-fuer-Betriebe.html>).

4.2. Ausstattungserfordernisse Kindergärten

Sanitäranlage:

- Ausstattung mit 2 WC-Sitzzellen sowie 2 Waschbecken pro Gruppe.
- Eine Abstellfläche für Zahnputzbecher ist erforderlich.
- Empfohlen wird ein zusätzliches Ausgussbecken für Malzwecke.
- Pro 3 Gruppen in einer Ebene ist mindestens ein Wickelbereich vorzusehen.
Bei der Standortwahl soll auf die Wahrung der Intimsphäre der Kinder geachtet werden (Sichtschutz). Berührungslose Armatur bei Waschbecken
- Bei sämtlichen Wasserentnahmestellen, welche von Kindergartenkindern benützt werden, ist die Warmwassertemperatur verbrühungssicher (max. 38 Grad C) einzustellen.
- Die Dusche ist mit einer beweglichen Handbrause auszuführen.

5. Auf das Bestehen von folgenden gesetzliche Bestimmungen und ÖNORMEN wird hingewiesen:

NÖ Bauordnung, LGBl 1/2015

NÖ Bautechnikverordnung, LGBl 4/2015

NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl 2015

NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003, LGBl 2015/1-2

Arbeitsstättenverordnung 1998

Verordnung EG 852/2004 über Lebensmittelhygiene, insbesondere Leitlinien für Einzelhandelsunternehmen und Leitlinien für Großküchen

http://www.noel.gv.at/noel/Veterinaer/Informationen_fuer_Betriebe.html

ÖNORM B 1600	Barrierefreies Bauen
ÖNORM A 1640	Möbel für Kinder in Kindergärten
ÖNORM B 2607	Spielplätze – Planungsrichtlinien
ÖNORM EN 1176-1	Spielplatzgeräte – Allgemeine Anforderung und Prüfverfahren
ÖNORM EN 1176-2	Spielplatzgeräte – Schaukeln
ÖNORM EN 1176-3	Spielplatzgeräte – Rutschen
ÖNORM EN 1176-6	Spielplatzgeräte – Wippgeräte
ÖNORM EN 1176-7	Spielplatzgeräte – Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb
ÖNORM EN 1177	Stoßdämpfende Spielplatzböden
ÖNORM EN 12464-1	Licht und Beleuchtung (Tabelle 5.35 bzw. Tabelle 5.36)
ÖNORM A 3800-1	Brandverhalten von Materialien
ÖNORM B 8115-3	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau, Raumakustik
ÖNORM Z 1020	Erste Hilfe Kasten
ÖNORM B 5411	Montagehöhe von sanitären Einrichtungsgegenständen
ÖNORM B 1601	Spezielle Baulichkeiten für behinderte Menschen
ÖNORM B 1602	Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten
ÖNORM B 2608	Sporthallen – Richtlinien für Planung und Bau
ÖNORM B 2609	Geräteausstattung für Sporthallen
ÖNORM B 2605	Sportplätze, Planungsrichtlinien und Ausführungshinweise
ÖNORM A 1650	Sessel und Tische
ÖNORM A 2120	Schultafeln
ÖNORM EN 14434	Wandtafeln für Bildungseinrichtungen

Anlage B – Baubeirat

1. Bestellung eines Baubeirates

Für Bauvorhaben, deren voraussichtliche Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds den Betrag von € 1.500.000,-- überschreitet, ist vor Inangriffnahme der Projektierung ein Baubeirat zu bestellen.

Die Bildung des Baubeirates obliegt dem Bauherrn. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist über die Bildung eines Baubeirates schriftlich zu informieren.

2. Mitglieder des Baubeirates

Dem Baubeirat gehören mit beschließender Stimme an:

- der Bürgermeister bzw. der Obmann der Schulgemeinde als Vorsitzender,
- vier weitere Vertreter des Bauherrn, die vom Gemeinderat bzw. Schulausschuss entsendet werden und
- das vom Bauherrn bestellte Bauaufsichtsorgan.

Dem Baubeirat gehören mit beratender Stimme an:

- der Schulleiter,
- der Projektverfasser.

Die Mitglieder sowohl mit beschließender als auch beratender Stimme können sich vertreten lassen.

Jeder Baubeiratssitzung ist eine mit dem erforderlichen Sachverstand im juristischen und technisch/wirtschaftlichen Bereich ausgestattete Person (z.B. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger) beizuziehen.

3. Aufgabe des Baubeirates

Der Baubeirat berät den Bauherrn in Form von Empfehlungen.

4. Beratungsgegenstände des Baubeirates

Der Baubeirat hat je nach Art des Bauvorhabens insbesondere folgende Angelegenheiten zu behandeln:

- die Ziele der Bauführung unter Berücksichtigung übergeordneter und konkurrierender Planungen unter Definition des Leistungszieles des Projektes mit angeschlossenen Motivenbericht,

- die Eignung der für die Bauführung in Aussicht genommenen Grundstücke,
- das Raum- und Funktionsprogramm,
- das Ausstattungsprogramm inklusive Bau- und Produktbeschreibung sowie einer Geräteliste,
- den Kostenrahmen auf Grund der festgelegten Planungsgrundlagen basierend auf einer Machbarkeits- und Funktionsstudie im Rahmen der Zielplanung,
- Abschätzung der Folgekosten durch den Bauträger,
- den Bauzeit- und Finanzierungsplan unter Angabe der wesentlichen Entscheidungstermine wie z.B. Freigaben,
- den Vorentwurf und die Kostenschätzung und
- Angelegenheiten von besonderer Problematik oder Wichtigkeit, insbesondere die Beratung des Auftraggebers bei Entscheidungen in Vergabeverfahren, soweit diese dem Baubeirat vorgelegt werden.

Der Baubeirat hat dabei alternative Problemlösungen, die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

5. Geschäftsführung des Baubeirates

Der Baubeirat tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden in der Regel unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu umfassen:

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Genehmigung der Tagesordnung,
- die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- den Bericht über den Baufortschritt/Zeitplan und
- den Finanzierungsbericht.

6. Sitzungen

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Nur die Mitglieder des Baubeirates können Anträge stellen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Baubeirates und alle Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Der Baubeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Minderheitsberichte sind zulässig.

In jeder Sitzung ist – sofern gegeben – ein Bericht über den Baufortschritt, die Finanzierungssituation, die durchgeführten und beabsichtigten Vergaben sowie die Kostenentwicklung zu erstellen. Kostenüberschreitungen sind ausführlich zu begründen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat insbesondere alle zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Baubeirates binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln und auf Verlangen dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds vorzulegen.

7. Endigung eines Baubeirates

Ein Baubeirat endet mit der Beschlussfassung über den Schlussbericht. Dafür ist eine Sitzung unmittelbar nach Vorliegen der Endabrechnung einzuberufen.

Der Schlussbericht hat mindestens zu enthalten:

- die genehmigten Gesamtkosten,
- die endabgerechneten Gesamtkosten,
- die Finanzierungskosten,
- die Laufzeit der Finanzierung und
- die jährliche Belastung der Haushalte der beteiligten Gebietskörperschaften.